

Konzept zur Regulierung des Tagestourismus an den touristischen Hotspots in Schleswig-Holstein

1. Ausgangslage

Mit der Zulassung der Freizeitaktivitäten, kontaktarmen Sportarten und insbesondere bei dem zum 18. Mai 2020 zu erwartenden Wegfall des touristischen Betretungsverbots Schleswig-Holsteins und der damit einhergehenden Zulassung des Tagestourismus steht zu erwarten, dass die Zahl der Gäste und Touristen in den touristischen Hotspots des Landes (z.B. Büsum, St. Peter Ording, Sylt, Heiligenhafen, Haffkrug, Scharbeutz, Timmendorfer Strand, Niendorf, Grömitz, Travemünde) bei gutem Wetter, an Wochenenden und insbesondere in der Hochsaison die Kapazitäten der Orte so übersteigt, dass ein wirksamer Infektionsschutz vor dem Corona-Virus nicht mehr gewährleistet werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für Reisen ins Ausland die Zahl der Inlandsreisen deutlich zunehmen wird und die Hotspots durch diese Entwicklung besonders gefährdet sind. Ziel ist es daher, den Zustrom von Tagesgästen und Besuchern so zu regeln, dass bei den zu erwartenden Menschenmengen die Infektionsgefahr soweit wie möglich begrenzt wird..

2. Lösungsansatz

2.1 Die touristischen Gästezahlen sollten dort reguliert werden, wo die Kenntnis über die aktuellen örtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten am größten ist: in den betroffenen Orten selbst. Für den Fall einer nach Infektionsschutzgesichtspunkten problematischen Frequentierung der Hotspots müssen daher die Kommunen in der Lage sein, die Anzahl der Besucher wirkungsvoll beschränken zu können, um das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dabei gilt, dass Einheimische, Zweiwohnungsbesitzer, Dauercamper, Gäste in Ferienwohnungen, Hotels und alle Personen, die in den betroffenen Orten wohnen bzw. Übernachtungen gebucht haben, sich in den Orten und an den Stränden der Orte aufhalten dürfen und keiner gesonderten Zutrittsberechtigung für Strand und Promenaden bedürfen.

2.2 Eine wirkungsvolle Begrenzung des Tagestourismus allein durch die Orte wird nicht in allen Fällen möglich sein, ein Beherrschen der Situation allein durch Lenkungs- oder Entzerrungsmaßnahmen ebenfalls nicht. Aufgrund der kurz bevorstehenden Himmelfahrts- und Pfingstfeiertage und den noch nicht abgeschlossenen Vorplanungen für die sonstigen Instrumente kommt den unter Ziffer 2.7 genannten Betretungsverboten primäre Bedeutung zu.

Nachfolgend sind beispielhaft **Instrumente** aufgeführt, **die Kommunen und Tourismusakteuren zur Verfügung stehen**:

2.2.1 Beschränkung der Anreise: Inseln über Verkehrsträger Schiff und Bahn (die Bahn und die Reeder können auf bestehende Betretungsbeschränkungen oder –verbote hinweisen, sind jedoch bei der Durchsetzung auf die Bundes- bzw. Landespolizei angewiesen), Orte im Wesentlichen über Straßenkontrollen (Einsatz der Landespolizei),

Parkraummanagement (Ordnungsbehörden der Kommunen,
Landespolizei)

- 2.2.2 Einlassbeschränkungen: Strände bei Zugängen mit Kontrollen. Ansatzpunkt könnten Notfall- und Evakuierungspläne, die die Orte für Großveranstaltungen vorhalten (z.B. in St. Peter Ording).
- 2.2.3 Wegelenkung: Sperren, Einbahnstraßen, klare Wegweisung, Beschilderung
- 2.2.4 Entzerren: Information über hochfrequentierte Orte, Informationen zu weniger belasteten Alternativen/Geheimtipps, flexible Preisstrukturen, Infos zu Wartezeiten
- 2.2.5 Aktive Kommunikation: Appell wegen Überfüllung nicht anzureisen, Abstand, Handlungsempfehlungen über für Social Media, Medien (einschließlich Verkehrsnachrichten), kommunikative Abstimmung der Ebenen Betrieb, Ort, LTO, TMO, TASH, Land, Medien)
- 2.2.6 Einreise-, Betretungsverbote auf der Grundlage § 11 abs. 2 LVO durch Allgemeinverfügung der Kreise.

2.3 Darüber hinaus gibt es **in Planung befindliche Instrumente**, mit denen digital Einsatzbeschränkungen vorgenommen werden sollen, die aber derzeit noch nicht einsatzfähig sind:

- Vorbuchung /Ticketsystem (für Betriebe wie Restaurants, Museen, Freizeiteinrichtungen, aber ggf. auch für Orte, Strände, Sehenswürdigkeiten, Gästekarte/Kurkarte)
- Echtzeitdaten zur Information über Frequenzen mit dem Ziel der Entzerrung von Besucherströmen, s. Verkehrsflussmessung und Kartendarstellung

2.4 Rahmenbedingungen

Für die Umsetzung der o.g. Instrumente müssen die wesentlichen Rahmenbedingungen erfüllt sein. Dazu zählen:

- Vorbereitung in den Orten und Kreisgesundheitsbehörden, um die Voraussetzungen zum Ergreifen von geeigneten Maßnahmen zu definieren und dann gemeinsam Maßnahmen abzustimmen, die umgesetzt werden müssen.
- Sollten die Kreise Allgemeinverfügungen mit entsprechenden Betretungsverböten erlassen, müssen auch diese um- und durchgesetzt werden. Die Kreise und Ort sind hier auf die Amtshilfe von kommunalen Ordnungsämtern und Bundes- und Landespolizei angewiesen.
- Der Zeitfaktor spielt eine entscheidende Rolle. Bei drohenden Infektionslagen müssen Maßnahmen sehr schnell abgestimmt und getroffen werden. Die zuständigen Kommunal-, Kreis- und Landesbehörden (Gesundheit- und

Ordnungsbehörden, Polizei, Gesundheits-, Innen- und Tourismusministerium) müssen daher möglichst kontinuierlich und eng zusammenarbeiten. Dabei sind vor allem auch präventive Maßnahmen zu bedenken, im Vorfeld erstellte Musterverfügungen und Organisationsabläufe tragen zu einem reibungslosen Ablauf bei.

- Die ergriffenen Maßnahmen müssen kontrolliert, bei Verstößen auch sanktioniert werden. Auch hierfür sind personelle Ressourcen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden einschließlich der Landespolizei von Nöten.
- Die Maßnahmen müssen kommuniziert werden: z.B. über die sozialen Medien, in Zeitungen (MoPo, Hamburger Abendblatt, LN, KN, SHZ), über Funk (Nachrichten, Verkehrsnachrichten) und Fernsehen (SH-Magazin und entsprechende Angebote in HH, NI, MV, NRW, über die Orte, die Kreise, das Land, die TASH und alle touristischen Organisationen einschließlich der der DB AG, der Reeder an der Westküste und des ÖPNV im Land.
- Für die Entwicklung, Einrichtung und Umsetzung von digitalen Lösungsansätzen zur Vorbuchung/für Ticketsysteme für Strände oder andern "points of interest" sowie zur Umsetzung einer digitalen Abbildung von Echtzeitdaten zur Information über Frequenzen mit dem Ziel der Entzerrung von Besucherströmen („Ampelsystem“) werden finanzielle Mittel benötigt, um die Realisierung der Vorhaben zu ermöglichen. Die Orte werden diese Mittel nicht allein stellen können. Vielmehr wird das Land entsprechende Finanzierungen (mit)tragen müssen.

3. Rolle des Landes:

- Die Möglichkeit zum Erlass von Betretungsverboten für einzelne Orte ist bereits jetzt durch §3 § 10 GDGi.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG abgedeckt. Die zum 18. Mai 2020 zu erwartende Neufassung der LVO wird zudem ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen.
- Für den Fall einer hohen touristischen Frequentierung eines Ortes, die zu einem problematischen Infektionsgeschehen führen könnte, kann der jeweilige Kreis in Abstimmung mit den Gemeinden und Städten Betretungsverbote verfügen. Dies kann sich auf Teile eines Ortes oder auch auf den gesamten Ort, z.B. für Tagestouristen erstrecken. Das Land soll bei der Umsetzung und Kontrolle einer solchen Regelung z.B. durch Unterstützung von Polizeikräften mitwirken. Eine frühzeitige Information der Landesregierung im Falle der Aufhebung des allgemeinen Betretungsverbots des Landes sollte einhergehen mit dem klaren Signal, dass das Land regional differenzierte Lösungen in den Kreisen, Orten und die Tourismusakteure unterstützt.
- Das Land begleitet überregionale, mehrere Kreise betreffende Auswirkungen von Maßnahmen durch entsprechende Pressearbeit.